

Artikel 59 DSGVO

Jede [Aufsichtsbehörde](#) erstellt einen Jahresbericht über ihre Tätigkeit, der eine Liste der Arten der gemeldeten Verstöße und der Arten der getroffenen Maßnahmen nach [Art. 58 Abs. 2 DSGVO](#) enthalten kann. Diese Berichte werden dem nationalen Parlament, der Regierung und anderen nach dem Recht der Mitgliedstaaten bestimmten [Behörden](#) übermittelt. Sie werden der Öffentlichkeit, der Kommission und dem Ausschuss zugänglich gemacht.

Auf die Norm verweisen:

§ 15 BDSG

juristi.Direktlink <https://k08.net/dsgvo59>

juristi.kon Fachwissen Für Mecklenburg-Vorpommern sind die [Normen](#) für den Tätigkeitsbericht des [LfDI](#) in § [21 DSG M-V](#) geregelt.

E-Learning Datenschutz

Datenschutz praktische
Lektion



[Zur Buchung \(EUR 7,00 / 1 Monat\)](#)

7 Min Datenschutz [juristi.e-Seminar](#)

Aus- und Weiterbildung